

The Electronic Publishing Trust for Development for Open Access

[The Electronic Publishing Trust for Development](#) is UK-based charitable trust, which cares for the developing countries needs and problems.

They asked me to distribute their present statement with regard to the present debate along the epetition to the German Bundestag (National Parliament).

Here it is.

Eberhard Hilf

Statement of the EPT to the German OA-debate:

The Electronic Publishing Trust for Development, a UK-registered charitable Trust, works both to improve access to research information by the research communities in the developing world and to ensure the incorporation of research arising from these regions into the global knowledge pool. Without the worldwide distribution of research knowledge on a 'level playing-field basis', the many problems facing the planet (climate change, infectious diseases, agricultural challenges through drought/flooding . . .) will not be resolved.

Open access to publicly funded research publications is an essential first building block to sharing research between all countries. This strategy, proposed some years ago, is now well-established in many universities, institutes and funding organisations and increasingly understood by the research community as being the best way to increase the use of published findings for the public good.

As evidence of growing global acceptance, the following statistics can be found from online open access databases:

Open access policies and resources;

Total numbers; from developing countries;

- National/institutional/departmental mandates requiring open access; see ROARMAP:

176 total number,

13 (7%) from developing countries;

- Institutional repositories; See Registry of OA Repositories

1552 total numer,

324 (21%) from developingcountries;

- OA Journals; See Directory of Open Access Journals

4507 total number,

~773 (17%) from developing countries.

From these figures (at December 17th 2009) it can be seen that developing countries are increasingly aware of the benefits of open access and beginning to adopt open access policies and establish open access repositories and open access journals. However, there is much yet to be done in raising awareness of such benefits both to administrators and the research communities. Furthermore, training in the establishment of institutional repositories and setting up open access journals is essential. Fortunately, there is an increasing volume of information available online, and a good example of this is from the Open Society Institute-supported Open Access Scholarly Information Sourcebook (OASIS).

But the best mechanism for accelerating adoption of what is now clearly accepted as the right way foreword for the global distribution of knowledge, would be the adoption and iGxxxovermplementation of policies by major research countries. The EPT greatly welcomes this initiative by the (OFST/German National

Government) and hopes that you will be encouraged by developments so far and by the increasing need for sharing research publications to meet the urgent needs of the world, particularly of those in resource-poor nations. The poorer nations need an independent science base on which to strengthen their economies. Without free access to existing research information they will remain forever dependent.

Trustees of the Electronic Publishing Trust for Development

Barbara Kirsop (UK)

Subbiah Arunachalam (India)

Leslie Chan (Canada)

Margaret Ling (UK)

Judy Ugonna (UK)

Virginia cano (UK)

Vanderlei Canhos (Brazil)

Daisy Ouya (Kenya)

Posted by Eberhard R. Hilf at 22:42

Elektronischer Personalausweis oder Autoren-ID für Wissenschaftler

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat eine Firma beauftragt, einen elektronischen Personalausweis technisch zu entwickeln [1].

Die Frage ist, in wie weit ist dieser sinnvoll einsetzbar für die Zuordnung von wissenschaftlichen Dokumenten zu ihren Autoren.

Jochen Brüning hat bereits darauf hingewiesen, dass als Anforderungen im Wissenschaftsbereich jedenfalls für das wissenschaftliche Dokument noch berücksichtigt werden müssen:

- Nachweis der Autorenschaft
- Nachweis der Integrität
- Nachweis des Time stamp: Veröffentlichungszeitpunkt,

und das beides am einfachsten durch eine Erweiterung der Creative Commons (CC)-Lizenzen für Dokumente realisiert werden könnte.

Dass der elektronische Personalausweis des BSI für die Anforderungen der Wissenschaft jedenfalls unbrauchbar ist, wurde bereits ausführlich im *Euroscientist* von verschiedenen Seiten [3,4] beleuchtet. So gibt es, und sollte es auch weiter geben können, Autorenkollektive, die unter eigenem Namen veröffentlichen (z.B. der fiktive Mathematiker Bourbaki mit seinen hochangesehenen Lehrbüchern), es gibt und es sollte auch weiter geben können, Autoren, die unter einem Pseudonym veröffentlichen. Wichtiger ist dagegen für den Leser, zu erfahren, welche verschiedenen Werke vom selben Autor sind.

Hierzu gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Ansätzen, die zumeist darauf beruhen, dass der Autor sich selbst registriert und Werke für sich als Autor reklamiert, und zwar sowohl kommerzielle Dienste [5] wie offene Dienste wie z.B. *authorclaim*[6].

In Authorclaim kann man die Zuordnung Dokument-Autor registrieren lassen, [unabhängig](#) von der Publikationsquelle, Zugriffsrechten zu Dokument, Verlag, Repository etc. Es eignet sich also gleichermaßen für bereits lange publizierte wie für neue Dokumente oder Preprints.

Eberhard R. Hilf (ResearcherID: A-8184-2008; authorclaim: phi1).

[1] [Elektronischer Personalausweis: Public Key Infrastructure von Media Transfer](#)

[2] Jochen Brüning: [Signing open accessible documents/content in a one stop manner while generating CC licence to fulfill academic requirements](#); Proposal to the Berlin Meeting 2009;

[3] Thomas Severiens: [Requirements for Author Registries](#) The Euroscientist, Issue Nr. 5, December 2008, pages 4 – 5

[4] E. R. Hilf, B. Kappenberg, H. E. Roosendaal:

[Author identification: The benefit of being able to identify researchers uniquely](#) The Euroscientist, Issue Nr. 5, December 2008, pages 5 – 8

[5] [ResearcherID](#);

[6] [AuthorClaim registration service](#)

Posted by Eberhard R. Hilf at 10:12

OLG Frankfurt fÄrderet Open Access

Der Ulmer Verlag hat nun in der Berufungsinstanz OLG Frankfurt de facto eine noch stÄrkere Behinderung von Forschung und akademischer Lehre in Deutschland erreicht:

Wie dem Artikel [OLG Frankfurt schrÄnkt Nutzerrechte in Bibliotheken ein](#); Stefan Krempf; 2.12.2009, 13.34; in: Heise Online (Newsticker); zu entnehmen ist, hat das OLG Frankfurt als Berufungsinstanz den Par.53 UrhG (Recht auf Privatkopien zum wissenschaftlichen Gebrauch) weiter eingeschrÄnkt: es dÄrfen nun nicht mehr von der Bibliothek digitalisierte Werke von Nutzern fÄr wissenschaftliche Zwecke in Auszügen digital kopiert werden[Ä1]. Daraufhin hat nun die TH Darmstadt dieses Dienstangebot [eingestellt](#). Der Leser mÄge dies doch nur noch analog wie gehabt bewerkstelligen.

Diese vom Ulmer Verlag durchgesetzten BeschrÄnkungen schaden und behindern die akademische Ausbildung und das wissenschaftliche Arbeiten in Deutschland noch mehr. Ziel ist die Erhaltung der Einnahmen traditionell auf Papier-Publikationen orientierter Papier-Verlage, nicht die Optimierung und international wettbewerbsfÄhige Arbeit der Wissenschaft. Siehe auch die [Presse-ErklÄrung 15/09](#) des AktionsbÄndnisses.

Um so mehr werden verstÄrkt Open Access Dokumente herangezogen werden. Der [Ulmer Verlag](#) publiziert vorwiegend BÄcher und Zeitschriften fÄr den Garten, ist daher mit den Notwendigkeiten etwa in den exakten Naturwissenschaften wie der Physik auch sehr lange mathematische Formeln fehlerfrei in die eigene Arbeit importieren zu kÄnnen, als Voraussetzung effektiven Arbeitens wenig vertraut.

Im Effekt wird aber dieses Urteil die Umorientierung des Marktes hin zu einem barrierefreien, digitalen Zugangs zum Wissen beschleunigen, und es wird die Autoren stÄrker motivieren, ihre Arbeiten open access zugÄnglich zu machen, dieses Recht also nicht exklusiv dem Verlag zu Äbertragen.

Kurzfristig aber wird es Forschung und Lehre in Deutschland behindern und die Nutzung, Akzeptanz und Verbreitung von besser zugÄnglichen Quellen aus dem Ausland weiter fÄrdern (z.B. fÄr Lernmaterialien der Physik: LiLi-2.0).

In dieser Legislaturperiode des Bundestages wird sich ja entscheiden, ob die jetzige Bundesregierung in ihrer geplanten UrhG-Novelle ('dritter Korb') diesen vom BÄrsenverein gesetzten Kurs der Sicherung von tradierten GeschÄftsmodellen der Wissenschaftsverlage auf Kosten von der QualitÄt und internationalen WettbewerbsfÄhigkeit von Wissenschaft und akademischer Lehre weiter verfolgen wird, oder sich wieder international integriert und ausgeht von den Anforderungen der Wissenschaft (und das heiÄt hier: Posten einer digitalen Kopie der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Web (Open Access) unabhÄngig von der weiteren Verwendung des Manuskriptes (z.B. referieren, drucken, in eine Zeitschrift aufnehmen lassen, kurz: publizieren).

Diese Anforderungen vorgegeben und gesetzlich abgesichert, da im Staatsinteresse (Forschung und akademische Lehre sind Staatsinteresse), erlaubt dem innovativen und finanzstarken wissenschaftlichen Verleger- und Informationsdienstleistungsmarkt, wettbewerbsfÄhig (statt wie bisher monopolartig) leistungsfÄhige Dienste zu entwickeln und anzubieten. Eine kleine Auswahl sei hier genannt:

- wissenschaftliche Overlay Journals: die Leistung des Verlages besteht hier im sorgfÄltigen Referieren von wissenschaftlichen Artikeln, die anderwÄrts (natÄrlich Open Access) publiziert wurden. Bei positiver Referierung hat der entsprechende Artikel also eine 'Auszeichnung' erfahren, die auch fÄr Suchmaschinen als Metadatum fÄr Autoren fÄr ihre Vita, und fÄr alle Leser und Wissenschaftler, die nicht im engsten Sinne vom Fach fÄr diesen Artikel sind, zur Orientierung im digitalen Dokumentenwald von groÄem Nutzen sind.

Hierbei ist sowohl natürlich wie zu erlauben, wie sicherzustellen, dass jeder gegebene Artikel auch von mehreren Overlay Journalen auch parallel referiert werden kann. Denn die Verlage verdienen ja nun durch ihre Referier-Leistung im Wettbewerb.

- printing on demand von Dokumenten nach eigener Auswahl des Lesers; rasch und bequem kann er sich eine Auswahl natürlich nur zusammenstellen, wenn er die Artikel online auf dem Netz (Open Access) barrierefrei durchsehen kann; ein solcher persönlich zusammengestellter Sammelband auf dem Schreibtisch kann dann ungeheuer natürlich sein bei der täglichen Arbeit, schon weil er Werke verschiedener Verlage enthalten kann.

- die Suche nach wissenschaftlichen Arbeiten durch inhaltliche Nachbarschaftssuche mittels Suchmaschinen. Dies geht natürlich nur, wenn die zu durchsuchende Dokumentenmenge, publiziert von verschiedenen Verlagen bzw. Repositorien, Open Access zugänglich ist.

Wer (wie ich gerade) einen Review-Artikel schreiben soll, -dabei müssten große Mengen von Artikeln, die bei verschiedenen Verlagen erschienen sind, durchgesehen werden, ohne sie besitzen zu wollen, ohne sie in dieser Menge mit 30 Euro pro Stück bezahlen zu können, und der nun nicht einmal mehr sich relevante Teile aus von der eigenen Bibliothek eingescannten Werken digital kopieren darf, der versteht, wie schädlich dieses Urteil des OLG ist.

Das OLG Frankfurt fördert also katalytisch Open Access. Und die Kommentare zum Urteil lassen auch hoffen: Der Verleger und Kläger Matthias Ulmer [meint](#) alle Beteiligten hinderlichen ideologischen Ballast über Bord werfen, da dürfen wir gespannt sein, denn bisher ist davon nichts zu sehen, denn die einzige Härde ist doch, dass der Staat bisher die Förderung der Wissenschaft beim Informationsmanagement nicht in den Blick bekommen hat, sondern einseitig auf Kosten der Verbreitung wissenschaftlicher Information (und damit ihrer Nutzung) Urheber und Verlage davor bewahrt, zu Opfern einer Kostenlos-Kultur der öffentlichen Hand zu werden.

Verlage sollen also davor bewahrt werden, sich mit ihren Produkten auf die Anforderungen der Wissenschaft einzustellen -- früher, im Falle des Steinkohlenabbaus nannte man das Subvention zum Überleben eines nicht lebensfähigen Industriezweigs. Hier ist es schlimmer: Dienste, die Wissen verknappen und den Zugang erschweren, verhindern, richten unverhältnismäßig großen Schaden an, um Größenordnungen größer als den Stellenabbau im eigenen Hause (katalytischer Schaden).

Literatur zum Lesen:

[1] Eric Steinhauer hat genauer darauf hingewiesen, dass das OLG *der Bibliothek* verbietet, die Möglichkeit und Gelegenheit zum digital kopieren/Stick-einlesen in jeglicher Form, zu geben. Der Leser darf weiterhin versuchen, sich an § 51, 53 UrhG zu halten,- so er denn kann. Die Bibliothek darf weiter gedruckte Quellen einscannen und an Lesepätzen einsehen lassen; Der Leser muss und darf aber digitale Bildschirmseiten digital fotografieren und diese mit OCR auswerten..

[2] Eric Steinhauer; [Urteil des OLG Frankfurt in Sachen Lesepätze](#); 3.12.2009; in: Blog *Bibliotheksrecht; Virtueller Zettelkasten mit Hinweisen und Anmerkungen zu bibliotheksrechtlichen Themen*.

[3] [OLG Frankfurt Urteil](#) 11 U 40/09 2/6 O 172/209 Landgericht Ffm; die Kosten des Verfahrens wurden zu 3/4 für Ulmer Verlag und 1/4 für die THD aufgeteilt, ein Hinweis darauf, dass wesentlichen Teilen der Berufungsklage nicht stattgegeben wurde.

[4] Rainer Kuhlen; [Sie tun, was sie meinen zu müssen, aber nicht, was sie sollen](#); 25.11.2009; in: Blog *Netethics*;

[5] Rainer Kuhlen; [Gibt es so etwas wie eine scholastische Satire? Und spielen die Bibliotheken das Spiel mit?](#); 6.12.2009; in: Blog *Netethics*;

[6]

[Rechtsstreit zu elektronischen Leseplätzen \(§52b Urheberrecht\) zu elektronischen Leseplätzen \(Â§ 52b Urheberrecht\): Rechtsstreit zwischen TU Darmstadt und Ulmer Verlag zu Â§ 52b Urheberrechtsgesetz; Pressemitteilung](#) des dbv

Bibliotheksverband kritisiert Einschränkungen bei der Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft
[ERH: Kleine Korrekturen: 7.12.2009]

Posted by Eberhard R. Hilf at 23:02